

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin ***Ri*** in der Beschwerdesache ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch Gabriele Lieb, Franz-Grünberger-Straße 1a, 3852 Gastern, über die Beschwerde vom 27. Mai 2019 gegen den Bescheid des Finanzamtes Waldviertel vom 23. Mai 2019 betreffend Umsatzsteuer 2018 Steuernummer ***BF1StNr1*** zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Einleitend wird festgehalten, dass im Erkenntnis jene juristische Diktion verwendet wird, welche sich aus der damals geltenden Fassung der relevanten Bestimmungen des ABGB (Fassung vor dem 2. Erwachsenenschutzgesetz) ergibt. Wird in gegenständlichem Erkenntnis in der Folge daher der Begriff „Sachwalter“ verwendet, so ist hiermit der nunmehr geltende Begriff des „Erwachsenenvertreters“ gemeint. Ist von der „besachwalteten Person“ die Rede, so entspricht dies dem nunmehr verwendeten Begriff der „vertretenen Person“.

I. Verfahrensgang

Die oben genannte Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) war im streitgegenständlichen Jahr als Rechtsanwältin tätig und wurde auch im Pflegschaftsverfahren für ***Person1***, geb. 1960, als Sachwalterin eingesetzt.

Mit 08.04.2019 übermittelte die Bf die Umsatzsteuererklärung 2018 und legte dazu mit Schreiben vom 08.04.2019 offen, dass in genannter Erklärung die Einnahmen betreffend die „Belohnung“ als Sachwalterin im Sinne des § 276 ABGB (in der Fassung vor dem 2. Erwachsenenschutzgesetz (in Folge: ErwSchG)), in der Höhe von 8.267,95 € in der Umsatzsteuererklärung 2018 nicht enthalten seien, da aus Sicht der Bf kein

umsatzsteuerrechtlicher Leistungsaustausch vorliege und daher die Entschädigung als nicht steuerbar zu behandeln sei.

Mit 23.05.2019 veranlagte die belangte Behörde die Umsatzsteuer für das Jahr 2018 und behandelte die oben angeführten Umsätze betreffend die Sachwaltertätigkeit als steuerpflichtig. In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus, dass aus ihrer Sicht ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch vorliegt. Für eine nähere Begründung wurde auf die Vorlageberichte an das Bundesfinanzgericht betreffend die dort anhängigen Verfahren für die Jahre 2013 bis 2015 (GZ RV/7102845/2015, RV/7100410/2016 sowie RV/7101205/2017) verwiesen sowie auf weitere Erkenntnisse des Bundesfinanzgerichtes, in welchen derartige Sachwalterentschädigungen als umsatzsteuerbar und -pflichtig beurteilt wurden (BFG vom 28.01.2016, RV/7101127/2012).

Gegen den genannten Bescheid brachte die Bf fristgerecht mit 27.05.2019 das Rechtsmittel der Beschwerde ein. In der Beschwerdebegründung verwies die Bf auch auf die, in den betreffend Umsatzsteuer 2013 bis 2016 anhängigen Beschwerdeverfahren, gemachten Ausführungen. In diesen führte die Bf aus, dass kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch zwischen der Bf und dem Besachwalteten zustande gekommen sei, da die Bf mit Beschluss des Pflegschaftsgerichtes zur Sachwalterin bestellt worden sei und in ihrer Tätigkeit als Sachwalterin dem Weisungsrecht des Gerichtes unterliege. Die Tätigkeit als Sachwalterin sei zudem mit der Tätigkeit eines Tierarztes als Fleischuntersuchungsorgan zu vergleichen. Genannte Umsätze des Tierarztes seien nicht umsatzsteuerbar.

Seitens der Bf wurde beantragt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nach § 262 Abs 2 BAO unterbleiben sollte. Da die Beschwerde jedoch nicht binnen einer Frist von drei Monaten ab Einlangen der Beschwerde dem Bundesfinanzgericht vorgelegt wurde, war verpflichtend eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Dies erfolgte mit 29.11.2019 und wurde die Beschwerde mit dieser als unbegründet abgewiesen. Dies begründete die belangte Behörde damit, dass aus ihrer Sicht, Sachwalter, bei denen eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegt (Rechtsanwälte als Sachwalter für Personen außerhalb des Angehörigenkreises), Einkünfte gemäß § 22 EStG 1988 (vgl. ESTR 2000 Rz 5266c; Dorlat, EStG, Tz 122 zu § 22) erzielen. Ertragssteuerlich sei die streitgegenständliche Zahlung von 8.267,95 € erklärt und veranlagt worden. Nach Ansicht des Finanzamtes sei eine derartige Entschädigung aufgrund des vorliegenden Leistungsaustausches zwischen dem Besachwalteten und der Bf als Leistungserbringerin umsatzsteuerpflichtig. Die Entschädigung unterliege dem Normalsteuersatz von 20%. Sowohl der steuerbare Umsatz als auch die steuerpflichtigen Umsätze seien daher um den Nettobetrag iHv 6.889,95 € zu erhöhen.

Mit 20.12.2019 stellte die Bf einen Vorlageantrag nach § 264 BAO und legte die belangte Behörde die Beschwerde sodann mit Vorlagebericht vom 29.05.2020 dem Bundesfinanzgericht

zur Entscheidung vor. Die belangte Behörde beantragte im Vorlagebericht die Abweisung der Beschwerde, da sie weiterhin von einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch ausgehe.

Mit 07.02.2025 wurde die Beschwerde der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesfinanzgerichts aufgrund einer Verfügung des Geschäftsverteilungsausschusses iZm der Pensionierung des bisherigen Richters zugeteilt.

Mit Eingabe vom 22.05.2025 wurde der Antrag auf Entscheidung durch den gesamten Senat gem. § 272 Abs 2 Z 1 BAO sowie auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 274 Abs 1 Z 1 BAO durch die Bf zurückgenommen.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Folgender Sachverhalt ist als erwiesen anzunehmen und liegt dieser Entscheidung zu Grunde:

Die Bf war im streitgegenständlichen Jahr als Rechtsanwältin tätig. Mit Beschluss des Bezirksgerichts (in Folge: BG) Krems an der Donau vom 21.12.2011 wurde die Bf im Pflegschaftsverfahren für ***Person1***, geb. 1960, als Sachwalterin eingesetzt. Mit pflegschaftsgerichtlichen Beschluss vom 01.02.2018 wurde festgehalten, dass der Sachwalterin 5% der Einkünfte und 2% des bestehenden Vermögens des Betroffenen als Entschädigung gebühren. Durch das Gericht wurde ihr in der Folge eine Belohnung für Ihre Tätigkeit in der Höhe von 9.259,07 € (darin enthalten 991,12 € an umsatzsteuerpflichtigen Barauslagen) zuerkannt und es floss diese Entschädigung der Bf im Februar 2018 zu.

Strittig ist, ob es zwischen der Bf und der besachwalteten Person zu einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch kam und ob die dafür vereinnahmte Entlohnung somit der Umsatzsteuer unterliegt und in Folge dessen die im Jahr 2018 ausbezahlten Belohnungszahlungen, abzüglich der Barauslagen, in der Höhe von 8.267,95 € brutto als steuerbare Leistungen zu werten sind.

2. Beweiswürdigung

Die oben angeführten Feststellungen ergeben sich aus den dem Bundesfinanzgericht vorliegenden Schriftstücken und Urkunden, insbesondere aber aus folgenden Beweismitteln und -würdigungen.

Mit Beschluss vom 21.12.2011 wurde die Bf vom BG Krems an der Donau zum Sachwalter gem. § 268 Abs 3 Z 2 ABGB für ***Person1*** bestellt.

Dem Verwaltungsgericht liegt auch der pflegschaftsgerichtliche Beschluss vom 01.02.2018 über die Zuerkennung einer „Belohnung“ für die Tätigkeit als Sachwalterin im

pflegschaftsgerichtlichen Verfahren betreffend ***Person1*** für den Verrechnungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 über 9.259,07 € vor. Dies entspricht gem. Beschluss einer Entschädigung in der Höhe von 5% der Einkünfte und 2% des Vermögens der besachwalteten Person.

Laut Angaben der Bf erfolgte der Zufluss von 9.259,07 € im Februar 2018.

Der tatsächliche Zufluss in genannter Höhe an die Bf ist unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Rechtslage

Folgende Normen sind für die rechtliche Beurteilung des angeführten Sachverhaltes im Wesentlichen zu berücksichtigen:

- § 1 Abs 1 Z 1 UStG

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. Die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt

- § 2 Abs 1 sowie Abs 5 Z 1 UStG

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

(5) Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt

1. die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 in Wahrnehmung ihrer Funktionen ausgeübte Tätigkeit

- § 1 AHG

(1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - im folgenden Rechtsträger genannt - haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges

Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarekeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

(3) Mit dem im Abs. 1 genannten Rechtsträger haftet zur ungeteilten Hand auch derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt worden ist. Hat dieser Rechtsträger auf Grund dieser Haftung Zahlungen geleistet, so hat er an den im Abs. 1 genannten Rechtsträger einen Anspruch auf Rückersatz.

- § 281 Abs 4 ABGB (nach Inkrafttreten des 2. ErwSchG mit 01.07.2018 wortgleich nunmehr: § 259 Abs 4 ABGB):

Ist das Wohl der behinderten Person gefährdet, so hat das Gericht jederzeit, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung ihres Wohles nötigen Verfügungen zu treffen.

- § 276 ABGB :

(1) Dem Sachwalter (Kurator) gebührt unter Bedachtnahme auf Art und Umfang seiner Tätigkeit, insbesondere auch im Bereich der Personensorge, und des damit gewöhnlich verbundenen Aufwands an Zeit und Mühe eine jährliche Entschädigung. Diese beträgt fünf Prozent sämtlicher Einkünfte nach Abzug der hievon zu entrichtenden Steuern und Abgaben, wobei Bezüge, die kraft besonderer gesetzlicher Anordnung zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen, nicht als Einkünfte zu berücksichtigen sind; bei besonders umfangreichen und erfolgreichen Bemühungen des Sachwalters kann das Gericht die Entschädigung auch mit bis zu zehn Prozent dieser Einkünfte bemessen. Übersteigt der Wert des Vermögens des Pflegebefohlenen 10 000 Euro, so ist darüber hinaus pro Jahr zwei Prozent des Mehrbetrags an Entschädigung zu gewähren. Das Gericht hat die Entschädigung zu mindern, wenn es dies aus besonderen Gründen für angemessen hält.

(2) Nützt der Sachwalter (Kurator) für Angelegenheiten, deren Besorgung sonst einem Dritten entgeltlich übertragen werden müsste, seine besonderen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten, so hat er hiefür einen Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dieser Anspruch besteht für die Kosten einer rechtsfreundlichen Vertretung jedoch nicht, soweit beim Pflegebefohlenen die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe gegeben sind oder diese Kosten nach gesetzlichen Vorschriften vom Gegner ersetzt werden.

(3) Die zur zweckentsprechenden Ausübung der Sachwalterschaft (Kuratel) notwendigen Barauslagen, die tatsächlichen Aufwendungen und die Kosten einer zur Deckung der Haftung

nach § 277 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sind dem Sachwalter vom Pflegebefohlenen jedenfalls zu erstatten, soweit sie nach gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar von Dritten getragen werden.

(4) Ansprüche nach den vorstehenden Absätzen bestehen insoweit nicht, als durch sie die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Pflegebefohlenen gefährdet wäre.

3.2. Zu Spruchpunkt I. (Abweisung)

Vorweg wird festgehalten, dass der Verwaltungsgerichtshof mit seinem Erkenntnis vom 15.12.2021, Ra 2019/13/0025 sowie VwGH vom 26.09.2024, Ra 2024/13/0080, bereits entschieden hat, dass Leistungen eines Rechtsanwaltes, die dieser als vom Gericht bestellter Sachwalter erbringt, nach dem UStG 1994 steuerpflichtig sind. Insbesondere erstrecken sich aus Sicht des Verwaltungsgerichtshofes die Befreiungen des § 6 Abs. 1 Z 7 und Z 18 (oder auch jene der Z 23 und 24) UStG 1994 nicht auf diese Leistungen. Voraussetzung für eine Umsatzsteuerpflicht ganz allgemein ist die grundsätzliche Umsatzsteuerbarkeit einer Leistung, von der der Verwaltungsgerichtshof in genanntem Fall jedenfalls ausgeht.

Da aus Sicht der Bf aber insbesondere die Umsatzsteuerbarkeit der Leistungen dem Grunde nach in Frage steht, führt das Bundesfinanzgericht in der Folge Gründe aus, weshalb es diese jedenfalls als gegeben ansieht:

Die Bf führte im Rahmen ihres Unternehmens als Rechtsanwältin sonstige Leistungen nach § 1 Abs 1 Z 1 iVm § 3a Abs 1 UStG 1994 aus. Streitgegenständlich sind nunmehr die aus einer Sachwaltertätigkeit lukrierten Umsätze, die aus Sicht der Bf keine umsatzsteuerbaren Leistungen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UStG 1994 darstellen.

In §§ 268 ff ABGB (in der Fassung vor dem 2. ErwSchG) wurde geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Sachwalter zu bestellen ist und welche Entschädigung ihm hierfür zusteht. Danach stand Rechtsanwälten, die als Sachwalter bestellt wurden, unabhängig vom jeweiligen Ausmaß ihrer Tätigkeit eine Vergütung zu, die vom Vermögen der besachwalteten Person abhing bzw. gebührte diesen auch eine darüberhinausgehende, vom Gericht festzusetzende, Vergütung, wenn die Bemühungen des Sachwalters besonders umfang- oder erfolgreich waren.

Aus Sicht der Bf war diese als Sachwalterin ein Organ des Pfllegschaftsgerichtes und somit hoheitlich tätig. Die Organstellung ergibt sich nach Argumentation der Bf aus der Weisungsgebundenheit des Sachwalters gegenüber dem Pfllegschaftsgericht und der damit zusammenhängenden Haftung der Republik Österreich nach dem Amtshaftungsgesetz. Aus der hoheitlichen Tätigkeit ergibt sich wiederum aus Sicht der Bf, dass ein nicht steuerbarer Umsatz vorliegt.

Dieser Ausführung ist jedoch entgegenzuhalten, dass sich nicht schon dem Grunde nach ergibt, dass der Sachwalter durch Bestellung des PflEGschaftsgerichtes als Organ tätig wird. So besagt § 1 AHG bzw. die ständige Rechtsprechung dazu, dass ein Sachwalter **nur insoweit** als Organ (und somit hoheitlich) tätig wird, als er in Erfüllung einer richterlichen Weisung handelt (OGH 1Ob197/01d; *vgl. auch Parapatits, iFamZ 2012, 255*). Einer richterlichen Weisung unterliegt der Sachwalter aber nicht schon dem Grunde nach, sondern nur in Ausnahmefällen. So entschied der OGH mit 09.07.2014, 2Ob68/14k, dass § 281 Abs 4 ABGB in der damals geltenden Fassung keine geeignete Grundlage für eine Weisungsbefugnis des Gerichtes gegenüber dem Sachwalter im Bereich der Personensorge bildet (*vgl. Cohen, iFamZ 2015, 29*). Lediglich im Bereich der Verwendung des laufenden Einkommens, kann das Gericht gem. § 281 Abs 4 ABGB – zusätzlich zur speziellen Bestimmung des § 133 Abs 4 AußStrG – dem Sachwalter bei Gefährdung des Wohls der betroffenen Person Weisungen erteilen (*vgl. Stabentheiner in Rummel/Lukas, ABGB § 281 (Stand 1.7.2015)*). An dieser Rechtsansicht – die mangels inhaltlicher Änderung durch das 2. ErwSchG in diesem Punkt weiterhin Anwendung findet – ist laut OGH vom 27.09.2022, 2Ob151/22b auch weiterhin festzuhalten. Solche Weisungen ergehen als Beschluss. Deren Missachtung führt grundsätzlich zur Sachwalterumbestellung.

Eine solche Weisung wird aber wohl immer das letzte, seitens des PflEGschaftsgerichtes, eingesetzte Instrument sein. In gegenständlichem Fall geht das Bundesfinanzgericht nicht davon aus, dass eine solche Weisung erfolgt ist. Schon die Tatsache, dass in den Beschlüssen betreffend die Höhe der der Bf zustehenden Sachwalterbelohnung für die dem streitgegenständlichen Jahr vorausgehenden Verrechnungszeiträume (welche dem Gericht, hinsichtlich der gleichen Rechtsfrage ebenfalls anhängiger Beschwerdeverfahren, vorliegen) festgehalten wird, dass dieser eine zusätzliche Entschädigung für besonders umfangreiche und erfolgreiche Bemühungen zusteht, zeigt klar, dass das Wohl des Betroffenen nicht gefährdet war und daher auch keine Grundlage für eine pflEGschaftsgerichtliche Weisung durch das PflEGschaftsgericht vorgelegen ist. Die Tätigkeit der Bf ist daher als privatwirtschaftlich zu werten und ist damit auch die Umsatzsteuerbarkeit der Leistungen zwischen Sachwalter und Bf klar zu bejahen.

Auch das Argument der Bf, dass die Tätigkeit des Sachwalters mit der Tätigkeit eines Tierarztes als Fleischuntersuchungsorgan zu vergleichen sei, ist aus Sicht des Bundesfinanzgerichtes nicht zielführend. Zwar ist es korrekt, dass ein Tierarzt in Ausübung der oben angeführten Tätigkeit als Funktionär tätig wird, jedoch ergibt sich die Funktionärs- bzw. Organstellung ausdrücklich aus dem Gesetz (§ 4 Fleischuntersuchungsgesetz) bzw. daraus, dass er als Organ einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft tätig wird, welches mit einer gewissen Macht- und Entscheidungsbefugnis ausgestattet ist (siehe auch *Mayr/Hayden in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EstG 24 (2024), § 29 Tz 104*). Ein Sachwalter ist eben kein solcher Funktionär.

Auch liegt der Unterschied darin, dass im Falle einer Fleischbeschau die Entschädigungen bzw. Fleischbeschaugebühren an den Tierarzt durch die Körperschaft ausbezahlt werden. Eine

Leistungsbeziehung besteht hier zwischen dem Fleischbeschauorgan und dem Landeshauptmann bzw. den Gemeinden (VwGH 27.06.2000, 2000/14/0010). Die von der Gebietskörperschaft festgesetzte Gebühr ist kein Entgelt für eine Leistung eines Unternehmers (VwGH 23.01.2020, Ro 2020/15/0001). Einkommensteuerrechtlich handelt es sich in dem Fall um Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 und hält das Gesetz hierfür auch ausdrücklich fest, dass diese nach § 2 Abs 5 Z 1 UStG 1994 nicht umsatzsteuerbar sind.

Im Falle des Sachwalters erfolgt die Leistung der Entschädigung aber aus dem Vermögen des Besachwalteten, lediglich die Bemessung erfolgt durch das Gericht. Ein Leistungsaustausch findet hier zwischen Sachwalter und besachwalteter Person statt.

Auch einkommensteuerrechtlich handelt es sich dabei nicht um Funktionsgebühren im Sinne des § 29 Z 4 EStG 1988 sondern um Einnahmen nach § 22 EStG 1988. Eine Anwendbarkeit des § 2 Abs 5 Z 1 UStG 1994 ist daher aus Sicht des Gerichtes nicht gegeben.

Im Schreiben vom 22.05.2025 wird von der Bf noch vorgebracht, dass erst ab 01.07.2018 mit dem neuen Erwachsenenschutzgesetz die Entschädigung des Erwachsenenvertreters einschließlich Umsatzsteuer neu geregelt wurde. Dazu hält das Gericht fest, dass es zwar korrekt ist, dass nunmehr in der neuen Fassung des § 276 ABGB ausdrücklich festgehalten wird, dass die Entschädigung dem Erwachsenenvertreter „*zuzüglich der allenfalls zu entrichtenden Umsatzsteuer*“ gebührt, jedoch handelt es sich hier vielmehr um eine zivilrechtliche Klarstellung des Gesetzgebers. So wird in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum 2. Erwachsenenschutz-Gesetz folgendes ausgeführt:

Bislang verneint die Rechtsprechung einen Zuspruch der Umsatzsteuer bei der Entschädigung. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass die im geltenden § 276 Abs. 1 ABGB normierten Prozentsätze Obergrenzen im Sinn von Belastungshöchstgrenzen darstellen, die nicht durch die zusätzliche Verrechnung einer Umsatzsteuer überschritten werden dürfen. ...Künftig soll die Entschädigung ausdrücklich zuzüglich der allenfalls zu entrichtenden Umsatzsteuer gebühren. Freilich gilt dies nur dann, wenn im Einzelfall überhaupt Umsatzsteuer zu entrichten ist. Ob Umsatzsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach den jeweiligen umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. (vgl. 1461 der Beilagen XXV. GP - Regierungsvorlage – Erläuterungen)

Durch diese Gesetzesänderung wird somit keinerlei Aussage über die Steuerbarkeit oder Steuerpflicht der Entschädigung an sich getroffen; für die Beurteilung hierüber wird auf das Umsatzsteuergesetz verwiesen. Vielmehr wird damit lediglich auf zivilrechtlicher Ebene klargestellt, dass, im Falle einer Umsatzsteuerpflicht, diese jedenfalls auch zusätzlich gebührt und auszuzahlen ist und nicht, wie nach bisheriger Rechtslage gängige Praxis, die Entschädigung als Bruttoentgelt zu sehen ist und die Umsatzsteuer von diesem herauszurechnen ist.

Aus den genannten Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden und sind die streitgegenständlichen Entschädigungszahlungen in der Höhe von 8.267,95 € brutto (somit

6.889,96 € netto), welche der Bf aufgrund ihrer Sachwaltertätigkeit ausgezahlt wurden, als umsatzsteuerbar und –pflichtig zu behandeln.

3.3. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Eine ordentliche Revision ist hier nicht zuzulassen, da sich der Verwaltungsgerichtshof bereits mit der Frage der Umsatzsteuerpflicht von Sachwalterentschädigungszahlungen auseinandergesetzt hat. Da gegenständliches Erkenntnis nicht von der gängigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweicht, ist keine ordentliche Revision zuzulassen.

Graz, am 23. Juni 2025